

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

A 1	Stadt Neustadt a. Rbge.	A 1	
A 1.1	<p>Im Neuausweisungsverfahren zum Naturschutzgebiet „Westufer Steinhuder Meer“ (NSG-HA 60) wird aus der Sicht der Stadt Neustadt a. Rbge. wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Westufer Steinhuder Meer“ wird entsprechend dem von der Region Hannover vorgelegten Entwurf mit folgenden Einschränkungen zur Kenntnis genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die Stadt Neustadt a. Rbge. lehnt die geplante Erweiterung des Naturschutzgebiets auf der Wasserfläche vor dem Hintergrund der weiteren Einschränkung der Nutzung für Zwecke des Tourismus und der Naherholung ausdrücklich ab.</li> </ol>	A 1.1	<p>Das hier zur Neuausweisung vorgesehene NSG-HA 60 „Westufer Steinhuder Meer“ ist <u>vollständig</u> Bestandteil des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000. Es bildet eine Teilkulisse des Europäischen Vogelschutzgebietes 3521-401 „Steinhuder Meer“ sowie des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 3420-331 „Steinhuder Meer (mit Rändbereichen)“.</p> <p>Die Natura 2000-Gebiete sind grundsätzlich in dem Umfang zu sichern, wie sie an die europäische Kommission gemeldet wurden. Für die Sicherung ist eine förmliche, im Hinblick auf den räumlichen Umfang vollständige und endgültige Unterschutzstellung, die das Gebiet Dritten gegenüber rechtswirksam abgrenzt und die Anwendung einer mit dem Unionsrecht in Einklang stehenden Schutz- und Erhaltungsregelung zur unmittelbaren Folge hat, erforderlich (EuGH, Ur. v. 07.12.2000 - C-374/98; vgl. Gellermann in: Landmann/Rohmer, BNatSchG, Kommentar, 2010, § 32, Rn. 9 m.w.N.) (vgl. Nds. Landtag – 18. Wahlperiode, Drucksache 18/111, Antwort zu Frage 2).</p> <p>Unbesehen die o.g. grundsätzlichen Sicherungserfordernisse zur Umsetzung europäischen Rechts sind die vorgetragenen Bedenken, wonach eine Ausweitung des Schutzgebietes auf die Seefläche eine Beeinträchtigung der Tourismus bzw. der Naherholung bedingen würden, nicht nachvollziehbar. Hierzu im Einzelnen:</p>

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				<p>1. Die Erweiterungen der Schutzzonen auf die Seefläche, die im Zuge der Ausweisung des Schutzgebietes erfolgen, beschränken die befahrbaren Bereiche (bezogen auf die Gesamtfläche des Steinhuder Meeres) nicht unverhältnismäßig. Insgesamt werden durch das hier gegenständliche NSG „Westufer Steinhuder Meer“ ca. 200 Hektar Wasserfläche zusätzlich (zu den bisherigen NSG) unter Schutz gestellt. Dies entspricht bei einer Seefläche von ca. 2.770 Hektar einem Anteil von ca. 7 Prozent der Seefläche, die neu als NSG geschützt werden. Zusammen mit den bestehenden Schutzgebieten im Osten (NSG HA 154 „Totes Moor“) werden bei Inkrafttreten der Verordnung ca. 18 Prozent (also ein knappes Fünftel) der Seefläche als NSG geschützt sein (hierzu sei angemerkt, dass sich die Bezugsgröße der Gesamtfläche des Steinhuder Meeres aufgrund natürlicher Prozesse wie Verlandung, Niederschlagsmengen und Verdunstungsraten stetig im geringen Umfang ändert). Nach Ausweisung des Schutzgebietes stehen in einem Feuchtgebiet internationaler Bedeutung (und einem europäischen Vogelschutzgebiet in dem nach Artikel 4 Abs. 4 S. 1 der Vogelschutzrichtlinie Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen) immer noch die deutlich überwiegenden Anteile der Wasserfläche für eine touristische bzw. Erholungsnutzung zur Verfügung. Die UNB vermag hier keine</p>
--	--	--	--	---

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

				<p>unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Tourismus bzw. der Erholungsnutzung zu Gunsten des gesellschaftlich ebenfalls gewollten Naturschutzes erkennen.</p> <p>2. Da die natürliche Verlandung des Steinhuder Meeres von Westen her erfolgt, ist der Bereich des gegenständigen NSG bereits jetzt häufig nur eingeschränkt befahrbar. Es ist anzunehmen, dass sich dieser Zustand in Folge der lokalen Auswirkungen der globalen Klimaerwärmung zukünftig weiter verschärfen wird, z.B. durch deutlich erhöhte Verdampfungsraten des Flachsees bei steigenden Temperaturen. Demnach handelt es sich bei dem Naturschutzgebiet bereits jetzt um einen Bereich, der häufig verschlammt ist und zukünftig noch häufiger verschlammt sein wird. Eine völlige Entschlammung der gesamten Westuferzone des Steinhuder Meeres wäre nur mit erheblichen finanziellem Aufwand möglich. Derzeit werden durch das Land Niedersachsen lediglich Entschlammungen nahe urbaner Räume (primär Steganlagen) auf ca. 1 % der Seefläche durchführt.</p> <p>3. Es handelt sich beim Westufer um einen vergleichsweise wenig genutzten/befahreneren Teil des Steinhuder Meeres. Die stärkste Nutzung erfolgt nach Erfahrungswerten der UNB bzw. des Naturparks östlich des Wilhelmsteins. Die gewerblichen Bootsverleiher sind im Bereich Steinhude und Mardorf angesie-</p>
--	--	--	--	---

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

				<p>delt. Die Routen der Steinhuder Personenschiffahrt zum Wilhelmstein werden durch die Abgrenzung des NSG nicht tangiert</p> <p>4. Der Nutzungsdruck durch den Bootsverkehr hat in den vergangenen 20 Jahren, unabhängig von den Ausweisungen von zusätzlichen NSG-Flächen auf dem Wasser, durch demographische Prozesse bzw. die verstärkte Nutzung der Reviere in den neuen Bundesländern, immer weiter abgenommen. So waren Mitte der 90er Jahren noch ca. 5.500 Liegeplätze am SHM gemeldet, im Jahr 2019 nur noch ca. 3.100 Liegeplätze. Es steht damit, auch nach Ausweisung des Schutzgebietes, je Boot mehr Seefläche zur Verfügung als noch vor 20 bis 25 Jahren.</p> <p>5. Die naturräumliche Vielfalt und Schönheit des Steinhuder Meeres und seiner Randbereiche sind ein wesentlicher, wenn nicht der zentrale, Bestandteil der touristischen Attraktivität der Destination. Nicht umsonst werben sämtliche Tourismustreibende einschließlich der Stadt Neustadt a. Rbge. mit entsprechenden Broschüren und Internetauftritten (mit den entsprechenden Landschaften und charakteristischen Tieren des SHM). Zum Erhalt dieser Bestandteile des Naturhaushalts als wesentliche Basis des ursprünglichen touristischen Angebots sind geschützte Bereiche und Rückzugsorte für die Flora und Fauna zwingend erforderlich. Die Bereitstellung der natur-</p>
--	--	--	--	--

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

				<p>räumlichen Szenerie sowie die Wahrnehmbarkeit touristischer Attraktionen (wie z.B. dem Seeadler, zu dessen Beobachtung Menschen ans Steinhuder Meer reisen) bedingt entsprechende Schutzerfordernisse. Hiervon profitieren sowohl die touristischen Dienstleister als auch die daran anbindenden weiteren Wertschöpfungsketten.</p> <p>6. Gästebefragungen am Steinhuder Meer haben ergeben, dass „Natur“ das zentrale Nachfragemotive beim Besuch der Destination ist. Die Region Steinhuder Meer steht für „Natur“. Zu den am häufigsten genannten Motiven der Befragten im Rahmen einer Marktforschungsanalyse gehören „Natur erleben“, „Tiere/Vögel beobachten“ und „Aus verschmutzter Umwelt herauskommen“. Auch bzgl. des spezifischen Interesses an bestimmten Tätigkeiten ist das „Natur genießen“ mit über 90 Prozent die häufigste Nennung. Im Vergleich dazu wird das Segeln mit ca. 12 Prozent oder das Surfen mit ca. 9 Prozent deutlich seltener genannt. Hier handelt es sich laut Publikation zur Marktforschung „eher um zielgruppenorientierte Aktivitäten, welche weniger von der breiten Masse der Reisenden, sondern nur von bestimmten Gruppen unternommen werden“. (Quelle: Natürlich Steinhuder Meer - Touristisches Zukunftskonzept Steinhuder Meer 2017; EUROPÄISCHES TOURISMUS INSTITUT an der Universität Trier GmbH, 2007).</p>
--	--	--	--	---

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

				<p>7. Auch zukünftig darf angenommen werden, dass nachhaltiger Tourismus unter Schonung der natürlichen Ressourcen beim Reisen immer wichtiger wird. Touristische Megatrends zeigen, dass immer mehr Menschen Wert auf nachhaltigen Tourismus legen, dementsprechend bei der Wahl ihrer Destination von den touristischen Anbietern auch entsprechende, nachhaltige Angebote erwarten. Der Schutz von Teilen der Natur bedient diese Nachfragemotive und lässt sich auch entsprechend im touristischen Marketing kommunizieren. Entsprechend wird im touristischen Marketing am Steinhuder Meer (Internet sowie Print) die naturräumliche Schönheit des Steinhuder Meeres mit emotionsgeladenen Bildern (u.a. der Vogelwelt) offensiv beworben. Nicht umsonst werden im touristischen Marketing bereits jetzt unter dem Thema „Meer Natur Erleben“ zahlreiche touristische Angebote mit entsprechendem Bezug kommuniziert.</p> <p>8. Aus den amtlichen touristischen Kennzahlen der Regions-Gemeinden mit Anteilen am Steinhuder Meer (Neustadt a Rbge. und Wunstorf) lässt sich nicht ableiten, dass die Ausweisung von Schutzgebieten in der Vergangenheit zu Einbußen in der touristischen Nachfrage geführt hätte. So hat die Ausweisung der Schutzzonen im Osten des Steinhuder Meeres (NSG HA 154 „Totes Moor“) im Jahr 2016 zu keinen erkennbaren Rückgän-</p>
--	--	--	--	---

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				<p>gen in den amtlichen touristischen Kennzahlen (weder in Neustadt a. Rbge. noch in Wunstorf) geführt.</p> <p>Die Zahl der Gästeankünfte in Neustadt am Rbge. betrug im Jahr 2015 (also vor der Ausweisung des Schutzgebietes im Osten) 48.273. Diese Zahl ist in den Jahren 2016 bis 2018 praktisch konstant geblieben bzw. sogar angestiegen (2016 insgesamt 50.449 Gästeankünfte; 2017 insgesamt 50.656 Gästeankünfte; 2018 sogar 57.375 Gästeankünfte). Die Gästeübernachtungen beliefen sich in Neustadt a. Rbge. im Jahr 2015 auf 133.931 Übernachtungen, 2016 auf 142.000 Übernachtungen, 2017 auf 141.981 Übernachtungen und im Jahr 2018 auf insgesamt 158.938 Übernachtungen. Auch hier lässt sich eine Kontinuität bzw. ein Anstieg (trotz zwischenzeitlicher Ausweisung geschützter Wasserflächen) darstellen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer lag in allen vier Jahren konstant bei 2,8 Tagen. Die Anzahl der amtlich erfassten Beherbergungsbetriebe in Neustadt a. Rbge. lag im Jahr 2015 bei 29 Betrieben, 2016 bei 27 Betrieben sowie 2017 und 2018 jeweils bei 30 Betrieben. <i>(Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen)</i></p> <p>In Wunstorf lässt sich ebenfalls eine weitgehende Kontinuität bei den amtlichen touristischen Kennzahlen darstellen. So ist die Zahl der Gästeankünfte in Wunstorf in den Jahren</p>
--	--	--	--	---

Anregungen und Bedenken

Stellungnahme der Verwaltung

				<p>2015 bis 2018 praktisch konstant geblieben bzw. sogar angestiegen (2015 insgesamt 53016 Gästeankünfte, 2016 insgesamt 54.652 Gästeankünfte; 2017 insgesamt 52.125 Gästeankünfte und 2018 insgesamt 56.360 Gästeankünfte). Die Gästeübernachtungen in Wunstorf beziffern sich im Jahr 2015 auf 119.232 Übernachtungen, 2016 auf insgesamt 118.106 Übernachtungen; im Jahr 2017 auf 110.139 Übernachtungen und im Jahr 2018 wiederum auf insgesamt 117.736 Übernachtungen. Auch hier lässt sich eine weitgehende Kontinuität darstellen. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer lag 2015 und 2016 zunächst bei 2,2 Tagen und ist dann 2017 bzw. 2018 geringfügig auf 2,1 Tage gesunken. Die Anzahl der amtlich erfassten Beherbergungsbetriebe in Neustadt a. Rbge. lag im Jahr 2015 bei 28 Betrieben, 2016 bei 29 Betrieben, 2017 bei 28 Betrieben und 2018 wiederum bei 30 Betrieben. <i>(Quelle: Landesamt für Statistik Niedersachsen)</i></p> <p>Aus den oben angeführten Punkten lässt sich ersehen, dass mit der Ausweisung von Schutzgebieten keine Einbußen in der touristischen Nachfrage einhergehen bzw. solche zu erwarten sind. Vielmehr sind die Schutzgebiete eine wesentliche Voraussetzung, die touristisch in Wert gesetzte naturräumliche Attraktivität des Steinhuder Meeres zu erhalten und damit das wesentliche Nachfragemotiv beim Besuch der Steinhuder Meer Region zu bedienen.</p>
--	--	--	--	---



**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

				<p>Grundsätzlich ist es auch nicht die Aufgabe der Naturschutzbehörde, den Tourismus am Steinhuder Meer zu fördern (wenngleich dies in der Quintessenz durch den Erhalt der Natur mittels Schutzgebieten erfolgt), sondern geltendes europäisches und bundesdeutsches Naturschutzrecht umzusetzen. Der Schutz der Natur und der Erhalt seltener, geschützter Tier- und Pflanzenarten ist dabei nicht nur abstrakte Umsetzung von Rechtsvorschriften, sondern ein von der Gesellschaft gewollter und geforderter Prozess, der nicht hinter der ökonomischen Komponente der Tourismusentwicklung hintenanstehen muss und darf. Vor diesem Hintergrund ist es aus Sicht der Naturschutzbehörde nicht nachvollziehbar, dass (trotz der allgegenwärtigen ökologischen Herausforderungen und dem immer stärker in Erscheinung tretenden Verlust an biologischer Vielfalt) die Entwicklung von Rückzugsflächen für die Natur und der Schutz gefährdeter Arten offensichtlich keine Unterstützung bei den Kommunen am Steinhuder Meer findet und die kommunale Stellungnahme ausschließlich und einseitig auf eine vollkommen ungestörte Entwicklung des Tourismus bzw. Erholungsnutzung abzielt. In diesem Zusammenhang wird auf die kommunale Verantwortung zur Umsetzung des Staatszieles „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere“ (Grundgesetz Artikel 20a), <u>auch im Hinblick auf künftige Generationen</u>, verwiesen.</p> <p>Das Steinhuder Meer beinhaltet viele ökonomische, soziale und ökologische Funktionen und Nutzungsansprüche, für die ein entsprechender Ausgleich ge-</p>
--	--	--	--	---

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

				<p>sucht werden muss. Diesem Anspruch folgt die Region Hannover mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf. Aus einer rein naturschutzfachlich betrachteten Perspektive hätten noch erheblich mehr Anteile der Seefläche in das NSG integriert werden können (vgl. A 9.1).</p> <p>Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
A 1.2	2. Die Wege sollten von den Eigentümern im erforderlichen Maß ohne Einschränkungen unterhalten werden dürfen.		A 1.2	<p>Da das geplante NSG Teil des Europäischen Ökologischen Netzes „Natura 2000“ ist und die Unterschutzstellung der Erhaltung des Gebiets als FFH-Gebiet nach der FFH-Richtlinie dient, sind die Maßgaben des § 32 BNatSchG zu beachten. Nach § 32 Abs. 3 Satz 3 BNatSchG ist in der Schutzzerklärung durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der Richtlinie 92/43/EWG entsprochen wird. Eine Freistellung von naturschutzrechtlich gebotenen Verboten kann daher nur dann erfolgen, wenn die Freistellungsbestimmungen in der Schutzzerklärung dem Verschlechterungs- und Störungsverbot des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL Rechnung tragen (Nds. OVG, Urteil vom 2. November 2010 Az. 4 KN 109/10).</p> <p>Freigestellt werden können im Übrigen auch nur solche Handlungen, die den Schutzzweck der Verordnung vorhersehbar nicht gefährden (vgl. H. W. Louis, in: NNatG, Kommentar Band 1 Einf. §§ 24-34, Rn 14, S. 290).</p> <p>Der jetzige Verordnungsentwurf sieht unter § 5 Abs. 2</p>

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

					<p>Nr. 5 eine weitest mögliche Freistellung für den Wegeunterhalt mit entsprechenden Maßgaben vor. Ein völliger Verzicht auf entsprechende Maßgaben ist unter Hinweis auf den o.g. Rechtrahmen nicht möglich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
	A 1.3	<p>3. Eine notwendig werdende Entschlammung des Steinhuder Meeres im erforderlichen Umfang muss auch in Zukunft möglich sein und darf nicht durch die vorgesehene Einbeziehung weiterer Wasserflächen ins NSG beeinträchtigt werden.</p>		A 1.3	<p>Eine notwendig werdende Entschlammung des Steinhuder Meeres im erforderlichen Umfang wird auch in Zukunft möglich sein bzw. erfolgt bereits jetzt im Rahmen einer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH- und Vogelschutzgebietes. Hierzu im Einzelnen:</p> <p>Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind bereits gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG unzulässig.</p> <p>Die Entschlammung des Steinhuder Meeres ist ein Projekt im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG. Der Projektbegriff nach § 34 BNatSchG unterliegt nicht vergleichbaren Einschränkungen, wie sie der Projektbegriff im Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung in Art. 1 Abs. 2 UVP-Richtlinie über Art. 4 Abs. 1 und 2 UVP-Richtlinie in Verbindung mit den Anhängen I und II erfährt, sondern ist generell nicht nur bei der Errichtung von baulichen Anlagen, sondern auch bei sonstigen Eingriffen in Natur und</p>

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

				<p>Landschaft erfüllt, die nicht zwingend mit baulichen Veränderungen einhergehen. Er ist wirkungsbezogen und nicht vorhabenbezogen (BVerwG, Urteile vom 12.11.2014 - 4 C 34.13 - Rn. 29, vom 19.12.2013 - 4 C 14.12 -, BVerwGE 149, 17, Rn. 28, und vom 10.4.2013 - 4 C 3.12 -, BVerwGE 146, 176, Rn. 29; vgl. auch EuGH, Urteile vom 7.9.2004 - C 127/02- „Herzmuschelfischerei-Entscheidung“, Leitsatz 1, Tenor 1 und Rn. 21 bis 29, und vom 10.1.2006 - C 98/03 - Leitsatz 2 und Rn. 40 und 41) (vgl. OVG Nds. 4 LC 39/13 zur Reusenfischerei, S. 42, 43).</p> <p>Die Entschlammung des Steinhuder Meeres ist demnach ein sonstiger Eingriff in die Natur und fällt daher unter den Projektbegriff.</p> <p>Projekte sind gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 ist, ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden.</p> <p>Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets</p>
--	--	--	--	---

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

				<p>in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es gemäß § 34 Abs.2 BNatSchG unzulässig.</p> <p>Entsprechend des o.g. Rechtsrahmens wurde im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung geprüft, ob die regelmäßig notwendigen periodischen Teilentschlammungsmaßnahmen am Steinhuder Meer mit den Erhaltungszielen des FFH- bzw. Vogelschutzgebiets konformgehen. Dies wird seitens der Naturschutzbehörde unter den Maßgaben der vorgelegten FFH-Vorprüfung (Teilentschlammungen vor allem im Bereich urbaner Räume, weniger als 1 Prozent der Seefläche etc.) bejaht. Sollten sich Art und Umfang der Entschlammungen künftig dergestalt ändern, dass der Sachverhalt neu durch die UNB zu prüfen und zu beurteilen wäre, wird dies durch die Anzeigepflicht der entsprechenden Maßnahme nach § 5 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs sichergestellt. Eine entsprechende Anzeigepflicht für Entschlammungsmaßnahmen besteht auch bereits im Rahmen der Maßgaben der FFH-Vorprüfung, entsprechend greift die Verordnung hier eine bereits bestehende Regelung auf.</p> <p>Die Forderung wird als erfüllt angesehen, den Bedenken wird nicht gefolgt.</p>
	A 1.4	4. Im Bereich zwischen Rote-Kreuz-Straße und Schilfweg ist ein Verbot von Bootslichegeplätzen, -stegen oder -einsatzstellen auszuschließen, da sich in diesem Bereich bestandsgeschützte		A 1.4 Die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist bereits gemäß § 5 Abs. 2 Nummer 8, 1. Halbsatz NSG-V-E

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

		Häuser mit genehmigten Steganlagen befinden.			freigestellt, die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen gemäß Nummer 9, sofern die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden. Die Neuerrichtung entsprechender Anlagen ist jedoch verboten, soweit nicht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung eine entsprechende behördliche Zulassung besteht.  Den Bedenken wird nicht gefolgt.
	A 1.5	5. Das in § 4 Abs. 1 Nr. 11 des VO-Entwurfs vorgesehene Verbot, unbemannte private Luftfahrzeuge (z.B. Drohnen und Drachen) in einem Umkreis von 500 m Breite um das NSG herum - und somit außerhalb des NSG - zu betreiben, dort eine Mindestflughöhe von 600 m zu unterschreiten oder zu landen, wird abgelehnt.		A 1.5	Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 NSG-V-E sind gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG <b>alle</b> Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Erfasst davon sind auch solche Handlungen die außerhalb des geplanten Schutzgebietes stattfinden, sich aber gleichwohl in diesem negativ auswirken (dazu: Appel, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, § 23 Rn 36). Die Regelung ist zum Schutz des Gebietes erforderlich und angemessen und in gleicher Form auch in den anderen Schutzgebieten am Steinhuder Meer festgeschrieben. Sie dient insbesondere dem Schutz der störsensiblen Avifauna des Europäischen Vogelschutzgebietes vor visuellen und akustischen Störreizen.  Siehe auch A 11.3  Den Bedenken wird nicht gefolgt.

**Anregungen und Bedenken**

**Stellungnahme der Verwaltung**

	A 1.6	6. Es wird gefordert, im § 5 Abs. 2 eine Nummer 10 zu ergänzen. Die darin gewährte Freistellung soll wie folgt lauten: „Der regelmäßige Betrieb, die Wartung und die Pflege des Auslaufbauwerkes des Steinhuder Meeres in den Steinhuder Meerbach sowie eines möglichen Umgehungsgerinnes (Fischaufstieg) durch den Eigentümer oder dessen Beauftragte.“		A 1.6	Die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang ist bereits gemäß § 5 Abs. 2 Nummer 8, 1. Halbsatz NSG-V-E freigestellt, die Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen gemäß Nummer 9, sofern die beabsichtigten Maßnahmen der Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Umsetzung angezeigt wurden. Es ist nicht erforderlich und auch nicht möglich, jedwede technische Anlage im Schutzgebiet einzeln namentlich in der Verordnung aufzuführen.  Der geforderten Ergänzung bedarf es nicht. Der Anregung wird nicht gefolgt.
--	----------	--	--	----------	--